

Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

HVB:

Telefon: 030 – 220 1384 - 20
E-Mail: info@hvberlin.de

IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC: DRESDEFF100

Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin

VERBANDSSPORTGERICHT

Beschluss

Az.: VSG 03/26

be  **Berlin**
Sportmetropole

In dem Einspruchsverfahren des

Verein 1,

- Einspruchsführer -

gegen

den Handball-Verband Berlin e.V.,

- Einspruchsgegner -

beigeladen: Verein 2

wegen: *Einspruch gegen Bescheid/Spielverlustwertung*

hat das Verbandssportgericht durch seinen Vorsitzenden am 06. März 2026 beschlossen:

PARTNER DES HVB

- 1) Das Verfahren wird eingestellt.**
- 2) Die Einspruchsgebühr ist dem Einspruchsführer zu erstatten.**
- 3) Der Einspruchsgegner trägt die Auslagen des Verfahrens.**

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 04. Februar 2026 (Nr. 5490-Pokal) hat der Einspruchsgegner bzgl. des Spiels Nr. 900122 Pokal Männer, Verein 1 gegen Verein 2, eine Spielverlustwertung gegen den Einspruchsführer aufgrund einer – so der Einspruchsgegner – von diesem versäumten Spielterminvereinbarung verhängt.

Hiergegen hat der Einspruchsführer am 16. Februar 2026 Einspruch erhoben.

Nach rechtlichem Hinweis des Vorsitzenden vom 21. Februar 2026 und anschließender Terminvereinbarung zur Austragung des streitgegenständlichen Spiels am 27. März 2026 um 18 Uhr durch den Einspruchsführer und den Beigeladenen vom 27. Februar 2026 hat der Einspruchsgegner den streitgegenständlichen Bescheid mit E-Mail vom 05. März 2026 zurückgenommen.

Das Verfahren wurde sodann durch den Einspruchsführer und den Einspruchsgegner für erledigt erklärt. Es war somit durch den Vorsitzenden einzustellen, § 58 Abs. 1 S. 2 DHB-RO.

II.

Im Wege einer Billigkeitsentscheidung ist über die Gebühren und Auslagen zu entscheiden, §§ 59 Abs. 3, 58 Abs. 2 DHB-RO.

Der streitgegenständliche Bescheid wäre nach derzeitigem Sach- und Rechtsstand durch das Verbandssportgericht aufzuheben gewesen (siehe hierzu den rechtlichen Hinweis des Vorsitzenden vom 21. Februar 2026). Insofern erscheint die Tragung der Gebühren und Auslagen des Verfahrens (auch nur anteilig) durch den Einspruchsführer unbillig.

Berlin, den 06. März 2026

gez.

Vorsitzender des Verbandssportgerichts des Handball-Verbandes Berlin e.V.